OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen: 2 M 293/01
2 B 75/01 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma D GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,

Antragstellerin,
Erst-Zulassungsantragstellerin und
Zweit-Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Behrendt und Jürgens (Az: Be-741/2001/Be/ze),
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur B

Antragsgegner,
Erst-Zulassungsantragsgegner und
Zweit-Zulassungsantragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Feigl, von Stein-Lausnitz und Partner
(Az: T 1360/01 We),
Hansering 1, 06108 Halle,

w e g e n
Vermessungskosten,
hier: Anträge auf Zulassung der Beschwerde
und Zwischenregelung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 24. Oktober 2001 beschlossen:

1. Auf den Antrag der Antragstellerin wird deren Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 17. September 2001 - 2 B 75/01 HAL - zugelassen.

2. Auf den Antrag des Antragsgegners wird dessen Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsge-

richts Halle vom 17. September 2001 - 2 B 75/01 HAL - zugelassen.

Beide Antragsverfahren werden als Beschwerdeverfahren fortgeführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

3. Dem Antragsgegner wird bis zur Entscheidung des Senats über die Beschwerden untersagt, gegen die Antragstellerin die Vollstreckung aus der Pfändungs- und Einziehungsverfügung (Kassenzeichen: 0001-M63437-1) vom 12.10.2001 zu betreiben.

Insoweit werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

I. Der Beschluss, die jeweilige Beschwerde der Antragstellerin (1.) und des Antragsgegners (2.) zuzulassen, beruht auf §§ 124 Abs. 2, 146 Abs. 4, 6 VwGO.

1. Der Senat lässt die Beschwerde der Antragstellerin auf der Grundlage des geltend gemachten § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zu, denn die Rechtssache weist besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift auf.

2. Die Beschwerde des Antragsgegners ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, denn die Frage, ob die Grenzfeststellung bei langgestreckten Anlagen von mehr als 100 m Länge nach der Tarifstelle 10.4 oder der Tarifstelle 10.3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15.12.1997 (LSA-GVBl., S. 1048) abzurechnen ist, ist eine verallgemeinerungsfähige, klärungsbedürftige und vom Senat noch nicht geklärte Rechtsfrage.

II. Die vorläufige Regelung (3.), welche in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, beruht auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.
Ihre Statthaftigkeit entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO ist für das erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten allgemein anerkannt; Zweck eines solchen Beschlusses ist es, evtl. für den endgültigen Beschluss noch fehlende Sachverhaltsum-

stände aufzuklären oder die rechtliche Problematik aufzuarbeiten (OVG LSA, Beschl. v. 08.04.1992 - 3 OVG M 19/92 -; Beschl. v. 24.02.1993 - 2 M 161/92 -; HambOVG, Beschl. v. 10.03.1988 - OVG Bs V 10/88 -, DÖV 1988, 887; NdsOVG, Beschl. v. 28.10.1986 - 7 O 8,10/86 -, NVwZ 1987, 75 [75]; BayVGH, Beschl. v. 10.12.1981 - 22 Cs 81 A/2589 -, NVwZ 1982, 685 [686]; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 170; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNrn. 321 ff, m. w. Nachw., RdNr. 939 [bei den rechtfertigenden Umständen jedoch einschränkender]). Die Regelung trägt damit vor allem dem Gebot des Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung (so auch Finkelnburg/Jank, a. a. O.), „effektiven Rechtsschutz" zu gewähren und die Behörde zu hindern, vor der gerichtlichen Kontrolle „vollendete Tatsachen" zu schaffen (vgl. dazu bes. im Ausländerrecht: BVerfG, Beschl. v. 18.07.1973 - 1 BvR 23,155/73 -, BVerfGE 35, 382 [401/402]).
Obgleich Art. 19 Abs. 4 GG nur eine gerichtliche Kontrollinstanz gewährleistet (BVerfG, Beschl. v. 22.06.1960 - 2 BvR 37/60 -, BVerfGE 11, 232 [233], st. Rspr.), wirkt diese „Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung" (BVerfG, Beschl. v. 23.06.1981 - 2 BvR 1107,1124/77, 195/79 -, BVerfGE 58, 1 [40]) auf die Regelungen für Rechtsmittelverfahren derart ein, dass die gerichtliche Kontrolle in allen durch Gesetz eröffneten höheren Instanzen wirksam sein muss (BVerfG, Beschl. v. 17.03. 1988 - 2 BvR 233/84 -, BVerfGE 78, 88 [99]).
Dies rechtfertigt die Befugnis auch für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (wie hier offenbar: Finkelnburg/Jank, a. a. O., RdNr. 1013; ebenso - wenngleich nur für ein erstinstanzliches Verfahren -: NdsOVG, NVwZ 1987, 75 [75]; a. A.: BayVGH, NVwZ 1982, 685 [687]).

Für eine vorläufige Regelung besteht vorliegend auch ein Bedürfnis, denn der Antragsgegner würde mit der gegen die Antragstellerin betriebenen Vollstreckung auf der Grundlage der Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 12.10.2001 vollendete Tatsachen schaffen, die - im Falle eines Obsiegens der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren - zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen würden; denn aufgrund des unstreitig gegen den Antragsgegner laufenden Amtsenthebungsverfahrens wäre die Realisierung eines Rückerstattungsanspruchs möglicherweise erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen. Die Erfolgsaussichten der jeweiligen Beschwerde bedarf aber genauerer Prüfung, die angesichts der drohenden Vollstre-

ckung nicht gewährleistet wäre. Der Senat beschränkt die Wirkung dieses Beschlussteils auf die Dauer des Verfahrens über die Beschwerden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 GKG. Wegen des nur vorläufigen Charakters dieses Zwischenbeschlusses bietet §§ 154 ff VwGO keine Grundlage, über die Erstattungspflicht außergerichtlicher Kosten zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über die Anträge auf Zulassung der Beschwerden entschieden worden ist (Entscheidungsformel Nrn. 1 und 2), wird das jeweilige Antragsverfahren als Beschwerdeverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Beschwerde bedarf es nicht.

Im Übrigen (Entscheidungsformel Nr. 3) ist der Beschluss unanfechtbar.

Wer einen Antrag stellt, muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Köhler *Franzkowiak* *Schmidt*